

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidi Knake-Werner,
Petra Pau und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2492 –**

Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Erhöhung der Grundleistungen gemäß § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz

Nach § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) müssen die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG für das Taschengeld (Barbetrag zum persönlichen Bedarf), Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Verbrauchsgüter des Haushalts und Kleidung jährlich zum 1. Januar durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angehoben werden. Entgegen der Rechtsvorschrift ist dies seit Inkrafttreten des AsylbLG zum 1. November 1993 weder in den Jahren 1993 bis 1998 noch unter der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 1999 geschehen. Bislang liegt auch für den 1. Januar 2000 keine Rechtsverordnung vor, der zufolge es eine rückwirkende Anpassung der Beträge nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG analog der Entwicklung der Regelsätze nach § 22 BSHG seit 1993 zum 1. Januar 2000 geben soll.

Angesichts dessen, dass die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG infolge der scharfen Grenzkontrollen und Zurückschiebungen neu eingereister Flüchtlinge durch den Bundesgrenzschutz, durch freiwillige Rückkehr und Abschiebungen bereits deutlich zurückgegangen ist und voraussichtlich weiter zurückgehen wird und dass die Erhöhung sich nur auf die Grundleistungsbeträge einschließlich Taschengeld, aber nicht auf die Kosten der Unterkunft und der medizinischen Versorgung auswirkt, sind bei insgesamt gegenüber 1999 deutlich sinkenden Ausgaben für das AsylbLG durch die Erhöhung nur marginale Mehrkosten zu erwarten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 25. Januar 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Warum hat sich die Bundesregierung bislang nicht um die fristgerechte – gesetzlich vorgeschriebene – Anpassung der Grundleistungsbeträge gekümmert?

Es ist nicht richtig, dass sich die Bundesregierung nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Beträge nach § 3 AsylbLG gekümmert habe. Eine Neufestsetzung der Beträge hat nach § 3 Abs. 3 AsylbLG jeweils zum 1. Januar eines Jahres nur zu erfolgen, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in § 3 Abs. 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Dies ist jeweils geprüft worden.

2. Ist es richtig, dass die Erhöhung der Grundleistungsbeträge weiter verschoben werden soll und wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage geschieht dies?

Da die Erforderlichkeit einer Neufestsetzung jeweils geprüft worden ist, kann nicht von einer Verschiebung gesprochen werden.

3. Welcher Prozentsatz und welche konkreten Erhöhungsbeträge in Deutsche Mark für einen Haushaltsvorstand und für ein Kind bis 6 Jahre ergeben sich, wenn die Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG zum 1. Januar 2000 anlog der Erhöhung der Regelsätze nach § 22 BSHG für den Zeitraum 1. November 1993 bis 1. Januar 2000 angepasst werden?

Die Regelsätze der Sozialhilfe sind in dem genannten Zeitraum um insgesamt 6,2 % gestiegen, eine analoge Erhöhung würde bei einem Haushaltsvorstand zu einem Grundbetrag von 382,32 DM und einem Barbetrag von 84,96 DM führen, bei einem Kind bis 6 Jahren zu einem Grundbetrag von 233,64 DM und einem Barbetrag von 42,48 DM. Dieser Vergleich ist jedoch irrelevant, da die Fortschreibung der Regelsätze der Sozialhilfe nach § 22 BSHG und die Fortschreibung der Beträge nach § 3 AsylbLG gesetzlich ganz unterschiedlich ausgestaltet sind.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Versäumnisse der vergangenen Jahre auszugleichen und für die Jahre 1993 bis 1999 die Erhöhungsbeträge zusammenzurechnen und zum 1. Januar 2000 nachzuholen und wenn nein, warum nicht?

Da – wie dargestellt – keine Versäumnisse vorliegen, besteht auch kein Nachholbedarf.